



Friedhof- und Bestattungsreglement

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Ziel und Zweck	2
-----	----------------	---

Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

§ 2	Aufsicht	2
§ 3	Organisation	2
§ 4	Rechtspflege	2

Bestattungsordnung

§ 5	Meldepflicht	3
§ 6	Bestattungsart	3
§ 7	Festsetzung der Bestattung und Kultushandlungen	3
§ 8	Bestattungen	4
§ 9	Einsargung und Schliessen des Sarges	4
§ 10	Bestattungskosten	4
§ 11	Überführung der Leichen	4
§ 12	Schlüssel	4
§ 13	Kirchengeläute	5
§ 14	Bestattungsweise	5
§ 15	Bestattungsgebühren für Verstorbene mit Wohnsitz in Däniken	5
§ 16	Bestattungsgebühren für auswärtige Verstorbene	5
§ 17	Bestattungsgebühren für Verstorbene mit ehemaligem Wohnsitz in Däniken	5

Friedhofordnung

§ 18	Bestattungsort	6
§ 19	Friedhofeinteilung	6
§ 20	Gräbereinteilung	6
§ 21	Grabtiefe	6
§ 22	Ruhezeit	6
§ 23	Verlegung von Urnen- und Erdbestattungsgräbern	6
§ 24	Friedhofordnung	7
§ 25	Grabsteine	7
§ 26	Grabumrandung	8
§ 27	Setzen der Grabsteine	8
§ 28	Grabunterhalt	8
§ 29	Urnenhain	8
§ 30	Urnen-Gemeinschaftsgrab	9

Schlussbestimmungen

§ 31	Strafbestimmungen	9
§ 32	Haftung	9
§ 33	Übergangsbestimmungen	9
§ 34	Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 35	Inkraftsetzung	10

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31.01.2007 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16.02.1992 – beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Däniken.

Die Gemeinde gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.

Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

§ 2 Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde fällt in den Aufgabenbereich der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

§ 3 Organisation

Die Baukommission plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlagen inkl. Parkplatz. Sie ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler.

Das Bestattungsamt besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen
- b) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan
- c) Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle
- d) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen.

Die Finanzverwaltung stellt Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofswesen aus.

§ 4 Rechtspflege

Gegen Verfügungen des Bestattungsamts, der Baukommission sowie der Finanzverwaltung betreffend des Bestattungs- und Friedhofswesens kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Gegen den Beschwerdeentscheid des Gemeinderats kann beim kantonalen Departement Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Bestattungsordnung

§ 5 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist, unter Beibringung einer ärztlichen Todesbescheinigung unverzüglich, spätestens innert zwei Tagen, dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeorts und dem Bestattungsamt zu melden.

Auch wenn der Todesfall ausserhalb der Gemeinde erfolgt ist (Spital, Alters- und Pflegeheim, Einrichtung etc.) sind die Angehörigen verpflichtet, die Anzeige an das Bestattungsamt der Einwohnergemeinde Däniken zu richten.

Leichenfunde sind sofort der Polizei zu melden. Diese leitet die Meldung an das zuständige Zivilstandsamt weiter.

Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:

- a) wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b) wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c) wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

Meldepflichtige nach Absatz 1 Buchstabe b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.

§ 6 Bestattungsart

Die Bestattung erfolgt durch Beerdigung oder Einäscherung. Liegt keine schriftliche Anordnung des Verstorbenen vor und ist auch durch mündliche Kundgabe nicht nachgewiesen, welche Art der Bestattung der Verstorbene gewünscht hat, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

Wird keine solche Erklärung beigebracht, so bestimmt das Bestattungsamt die Kremation mit Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab (mit Beschriftung).

§ 7 Festsetzung der Bestattung und Kultushandlungen

Der Termin der Abdankung und Bestattung wird durch das Bestattungsamt, nach Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt oder Trauerredner, festgesetzt.

Für die kirchliche Begräbnisfeier haben sich die Angehörigen selbst mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen.

**§ 8
Bestattungen**

Bestattung und Urnenbeisetzung finden innerhalb der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr, resp. 13.00 – 16.00 Uhr statt.

An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen. Das Bestattungsamt kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.

Im Weiteren kann, sobald die Kremation erfolgt ist, auf Wunsch der Angehörigen mit der Beisetzung der Urne beliebig zugewartet werden.

**§ 9
Einsargung und
Schliessen des
Sarges**

Die Einsargung darf erst nach ärztlicher Feststellung des Todes erfolgen.

Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Verschliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.

**§ 10
Bestattungs-
kosten**

Für Verstorbene, welche bis zu ihrem Tode in Däniken Wohnsitz hatten, übernimmt die Einwohnergemeinde einen Anteil an den Bestattungskosten.

Die Leistungen der Einwohnergemeinde umfassen:

- a) Pauschalentschädigung im Rahmen von 0.00 bis 1'000 Franken an die Kosten von Einsargen, Sarg, Überführungen, Grabkreuz und Urne. Der Gemeinderat legt die Höhe der Pauschalentschädigung innerhalb des erwähnten Rahmens fest.
- b) Kremationskosten
- c) Benützung der Leichenhalle
- d) Öffnen und Eindecken des Grabes

Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Wird von den Angehörigen eine auswärtige Bestattung gewünscht, übernimmt die Gemeinde nur die Leistungen gemäss den vorstehend aufgeführten Positionen a und b.

**§ 11
Überführung
der Leichen**

Die Überführung der Leiche in die Leichenhalle erfolgt gemäss Vereinbarung mit den Angehörigen und dem Bestattungsamt, spätestens aber am Tage der Bestattung. Die Leichen auswärts Verstorbener werden direkt in die Leichenhalle überführt.

Ist die Bestattung auf einen Montag angesetzt, hat die Überführung spätestens am vorausgehenden Samstag zu erfolgen.

**§ 12
Schlüssel**

Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, die Aufbahrungsräume zu betreten. Zu diesem Zwecke händigt ihnen das Bestattungsamt gegen eine Depotgebühr einen Schlüssel aus.

Nach der Bestattung muss der Schlüssel unaufgefordert zurückgegeben werden, worauf das Depot zurückerstattet wird.

**§ 13
Kirchengeläute**

Das Endläuten wird auf Anordnung des Bestattungsamts vorgenommen.

Zehn Minuten vor der Beisetzung wird in der römisch-katholischen und in der protestantischen Kirche mit allen Glocken geläutet.

**§ 14
Bestattungsweise**

Die Beisetzungen sind in der Regel öffentlich. Die Angehörigen können eine stille Beisetzung wünschen.

**§ 15
Bestattungs-
gebühren für
Verstorbene mit
Wohnsitz in
Däniken**

Für Personen, die zur Zeit des Todes ihren Wohnsitz in der Gemeinde Däniken hatten, erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss dem Gebührenreglement.

Dies gilt für Erd- und Urnenbestattungen.

**§ 16
Bestattungs-
gebühren für
auswärtige
Verstorbene**

Personen, die weder in der Gemeinde gewohnt haben, noch in deren Gebiet verstorben sind, können auf Gesuch der nächsten Angehörigen mit Bewilligung des Bestattungsamts auf dem Gemeindefriedhof beigesetzt werden, wobei die Kosten nach § 10 von den Gesuchstellern zu bezahlen sind. Die gemeindeseits erhobenen Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt.

Dies gilt für Erd- und Urnenbestattungen.

**§ 17
Bestattungs-
gebühren für
Verstorbene mit
ehemaligem
Wohnsitz in
Däniken**

Für Personen, die zur Zeit des Todes ausserhalb der Gemeinde Däniken ihren Wohnsitz hatten, aber früher mindestens 10 Jahre in der Gemeinde gewohnt haben, wird auf Gesuch der nächsten Angehörigen und mit Bewilligung des Bestattungsamts die Beisetzung auf dem Friedhof Däniken erteilt. Die Kosten nach § 10 gehen zu Lasten der Gesuchsteller. Die Gemeinde erhebt eine reduzierte Gebühr gemäss Gebührenreglement.

Dies gilt für Erd- und Urnenbestattungen.

Friedhofordnung

- § 18
Bestattungsort** Der öffentliche Friedhof ist der Bestattungsort für sämtliche Einwohner und Einwohnerinnen von Däniken, wie auch der übrigen verstorbenen Personen nach §§ 16 und 17.
- Aschenurnen können auf Wunsch den Angehörigen überlassen werden.
- § 19
Friedhofeinteilung** Der Friedhof enthält je eine Abteilung für Kinder-, Erwachsenen-, und Urnengräber, einen Urnenhain und ein Urnen-Gemeinschaftsgrab. In der Kinderabteilung werden Kinder unter 12 Jahren beigesetzt.
- § 20
Gräbereinteilung** Die Gräber jeder Abteilung werden der Reihe nach in einer Linie angelegt. Eine neue Reihe darf erst begonnen werden, wenn die vorhergehende aufgefüllt ist.
- Die Urnenbestattung kann in einer Abteilung für Urnengräber oder mit Bewilligung des Bestattungsamts in einem bestehenden Grab eines Familienangehörigen erfolgen. In Erdbestattungsgräbern sowie in Urnengräbern dürfen höchstens drei Personen beigesetzt werden. Ausnahmen regelt der Gemeinderat. Bei der Erteilung der Bewilligung sind die Angehörigen auf § 22 dieses Reglements aufmerksam zu machen.
- Der Platz für Urnen im Urnenhain wird durch das Bestattungsamt bestimmt.
- § 21
Grabtiefe** Die Gräber für Erwachsene müssen mindestens 150 cm und für Kinder unter 12 Jahre 120 cm tief sein. Für Urnengräber ist eine Mindestdiefe von 60 cm erforderlich.
- § 22
Ruhezeit** Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber beträgt mindestens 20 Jahre. Für die in einem bestehenden Grab beigesetzten Urnen ist die jeweils für dieses Grab geltende Zeit massgebend.
- § 23
Verlegung von Urnen- und Erdbestattungsgräbern** Die Exhumierung darf nur mit Zustimmung des Gemeinderats erfolgen.

**§ 24
Friedhofordnung**

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Der Gemeinderat kann Öffnungszeiten festlegen.

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge)
- b) das Mitführen von Haustieren, insbesondere von Hunden
- c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude
- d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten
- e) das Aneignen von Pflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen
- f) das Übersteigen der Einfriedung

Bei Widerhandlungen haben die Fehlbaren den verursachten Schaden zu ersetzen. Für Kinder haften die Eltern oder ihre gesetzlichen Vertreter.

**§ 25
Grabsteine**

Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern wird nicht gestattet. Die Grabsteine sollen einen schlichten Schrifftafel-Charakter aufweisen. Sie sollen sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.

Die Baukommission kann die Entfernung von Grabsteinen verlangen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

Die Grabsteine bleiben im Besitz der Angehörigen und gehen bei späterer Räumung des Grabfelds an diese zurück. Es ist eine Frist für das Abholen zu setzen. Über nicht abgeholte Grabsteine verfügt die Baukommission.

Die maximalen Masse für Grabsteine sind:

- a) für Erwachsene Höhe 110 cm (gemessen ab Boden)
 Breite 55 cm
 Dicke 16 cm
- b) für Kinder Höhe 70 cm
 Breite 40 cm
 Dicke 12 cm

Vor dem Erstellen eines Grabmals ist bei der Bauverwaltung die Bewilligung einzuholen. Folgende Angaben sind bekannt zu geben:

- a) Zeichnung oder Fotografie mit Massangaben
- b) Angaben über das Material
- c) Wortlaut der Inschrift
- d) Name des Erstellers

Grabmäler, die ohne Bewilligung aufgestellt werden oder die den eingereichten Unterlagen nicht entsprechen, werden nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Erstellers entfernt.

- § 26
Grabumrandung** Die Grabumrandungen (Granitplatten) werden durch die Gemeinde kostenlos ausgeführt.
- § 27
Setzen der
Grabsteine** Das Aufstellen von Grabsteinen auf Erdbestattungsgräbern darf erst nach Ablauf von 6 Monaten seit der Erdbestattung erfolgen.
- In den mit Betonriegeln vorbereiteten Grabfeldern ist die Befristung aufgehoben.
- § 28
Grabunterhalt** Die Baukommission kann auf Kosten der Angehörigen, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung, vernachlässigte Gräber in Ordnung bringen.
- Kränze sind nach 2 Wochen durch die Angehörigen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal berechtigt, den Kranzschmuck zu beseitigen.
- Der Unterhalt des Urnenhains erfolgt ausschliesslich und kostenlos durch die Gemeinde.
- § 29
Urnenhain** Für Urnen steht ein Urnenhain zur Verfügung. Die ganze Anlage einschliesslich der Schriftplatten bleibt im Eigentum der Gemeinde.
- Im Urnenhain sind keine privaten Anpflanzungen gestattet. Pro Urnenplatz kann entweder eine Steckvase mit Schnittblumen oder ein Blumenstock auf einen Ständer hingestellt werden. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Bauamt entfernt. Künstliche Blumen sind nicht gestattet.
- Bei einer Urnenbestattung können Kränze und anderer Blumenschmuck nur ausserhalb des Urnenplattenringes an den hierfür bestimmten Orten während 2 Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Bauamt berechtigt, Blumen und Kranzschmuck zu entfernen.
- Die Beschriftung der vorhandenen Schriftplatten erfolgt auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde. Sie wird durch das Bestattungsamt, in der Regel vor der Urnenbestattung, im Einvernehmen mit den Angehörigen veranlasst.
- Auf Wunsch der Angehörigen kann eine zweite Urne eines verstorbenen Angehörigen später beigesetzt werden. In diesem Fall trägt die Schriftplatte zwei Namen. Die Angehörigen sind auf § 22 aufmerksam zu machen.

**§ 30
Urnen-
Gemeinschafts-
grab**

Für Urnen steht ein Urnen-Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Die ganze Anlage einschliesslich der Schriftplatten bleibt im Eigentum der Gemeinde.

Beim Urnen-Gemeinschaftsgrab können nur Blumenstöcke hingestellt werden. Standort und Zeitpunkt des Entfernens obliegen dem Bauamt. Künstliche Blumen sind nicht gestattet.

Kranz- und anderer Blumenschmuck kann auf dem Gemeinschaftsgrab während 2 Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Bauamt berechtigt, Blumen und Kranzschmuck zu entfernen.

Die Beschriftung der vorhandenen Schriftplatten erfolgt durch die Gemeinde. Sie wird durch das Bestattungsamt, im Einvernehmen mit den Angehörigen, veranlasst.

Die Beschriftung erfolgt auf Wunsch der Angehörigen.

Schlussbestimmungen

**§ 31
Straf-
bestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

**§ 32
Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für beschädigte Grabsteine und Bepflanzungen.

**§ 33
Übergangs-
bestimmungen**

Es werden keine neuen Familiengräber bewilligt. Die Benützungszeit der bestehenden Familiengräber wird gewährleistet, jedoch nicht verlängert. In den letzten 20 Jahren vor dem Ablauf der Benützungszeit darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.

Die Ruhezeit für Familiengräber beträgt 60 Jahre. Für die in einem bestehenden Grab beigesetzten Personen ist die jeweils für dieses Grab geltende Zeit massgebend.

**§ 34
Aufhebung
bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Friedhof- und Bestattungsreglements sind das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 01.07.1999 mit all seinen Änderungen und alle diesem Friedhof- und Bestattungsreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 35
Inkraftsetzung

Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und dem Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2017 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2016

Einwohnergemeinde Däniken
Gemeindepräsident: Gery Meier

Gemeindeschreiberin: Andrea Widmer

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 23.01.2017.